



REGLEMENT ZUR PARKIERUNG: BEWIRTSCHAFTUNG UND ERSATZABGABEN

FASSUNG BESCHLUSS GEMEINDERAT VOM 21. JANUAR 2019

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. XXXX
festgesetzt am XX.XX. XXXX



INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich.....	3
B. Ersatzabgabe	3
Art. 2 Höhe der Ersatzabgabe	3
C. Bewirtschaftung.....	3
Art. 3 Höhe der Parkgebühr für private Parkplätze mit einer Bewirtschaftungspflicht.....	3
D. Schlussbestimmungen	4
Art. 4 Inkrafttreten	4



Der Gemeinderat Uster erlässt gestützt auf § 246 und 247 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie Art. 10 und Art. 12 der Abstellplatzverordnung (APV) folgendes Reglement zur «Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben»:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

¹ Das Reglement setzt die Höhe der Parkierungsgebühren für private Parkplätze mit einer Bewirtschaftungspflicht gemäss Art. 12 APV fest.

² Das Reglement setzt die Höhe der Ersatzabgabe fest, welche gemäss Art. 10 APV für jeden nicht nachgewiesenen minimal erforderlichen Parkplatz zu leisten ist.

³ Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Uster.

B. ERSATZABGABE

Art. 2 Höhe der Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage der entsprechenden Gebäude und Anlagen. Für die Abgrenzung der Reduktionsgebiete ist der Plan «Reduktionsgebiete» zur Abstellplatzverordnung massgebend.

Reduktionsgebiet	Abgabe pro Parkplatz in Franken
Reduktionsgebiet A	40 000.–
Reduktionsgebiet B	30 000.–
Reduktionsgebiet C	25 000.–
Übriges Gebiet	25 000.–

C. BEWIRTSCHAFTUNG

Art. 3 Höhe der Parkgebühr für private Parkplätze mit einer Bewirtschaftungspflicht

¹ Für die ersten 30 Minuten Parkzeit ist das Erheben einer Parkgebühr fakultativ.

² Ab 30 Minuten beträgt die Parkgebühr für jede angebrochene Stunde mindestens ein Franken. Die Gebührenpflicht gilt während den Öffnungszeiten der jeweiligen Nutzung mindestens Montag bis Samstag von 08.00 bis 20.00 Uhr.

³ Bei besonderen Verhältnissen kann auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion der gebührenpflichtigen Zeiten bewilligt werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit dem Inkrafttreten der Abstellplatzverordnung (APV) gültig.







uster

Wohnstadt am Wasser